

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/529-2021/177394

Dresden,
8. Dezember 2021

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/8155
Thema: Durchführung von Riegelungs- bzw. Ringimpfungen nach SARS-CoV-2-Infektionen und/oder COVID-19-Erkrankungen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Als Maßnahme, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten, insbesondere im Fall fehlender so genannter Herdenimmunität, zu verhindern oder einzudämmen, wurden bzw. werden auch so genannte Riegelungs- bzw. Ringimpfungen angewendet, d. h. nach der Feststellung der Infektion bei einem Menschen wird umgehend versucht, zunächst diejenigen Menschen im Umfeld der infizierten Person zu immunisieren, die aufgrund der Kontaktnähe das größte Ansteckungsrisiko hatten bzw. haben.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann und unter welchen Voraussetzungen wurden bzw. werden in Sachsen im Verlauf der Covid-19-Pandemie Riegelungs- bzw. Ringimpfungen durchgeführt? (Bitte begründen, sofern bisher keine durchgeführt wurden!)

Frage 2: Welche der kommunalen Gesundheitsämter in Sachsen wären nach Kenntnis der Staatsregierung angesichts ihrer Ressourcen derzeit in der Lage, Riegelungs- bzw. Ringimpfungen durchzuführen?

Frage 3: Welche konkreten Maßnahmen werden in Sachsen ggf. getroffen, um die rechtlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Riegelungs- bzw. Ringimpfungen als Infektionsschutzmaßnahme bereits in der aktuellen pandemischen Situation umgesetzt werden können, aber auch, um sie über die derzeitige Lage hinaus zu ermöglichen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Dem Freistaat Sachsen liegen keine Informationen zu Riegelungsimpfungen vor, die im Rahmen von SARS-CoV-2 Infektionen durchgeführt worden sind. Diese Maßnahme kann erst nach erfolgter Grundimmunisierung erfolgen, da aufgrund der kurzen mittleren Inkubationszeit von 5,8 Tagen der Aufbau eines belastbaren Impfschutzes (voller Impfschutz mind. fünf Wochen) nicht möglich ist. Selbst über eine Riegelungs-Möglichkeit bei Booster-Impfungen, mit einem vergleichsweise kurzen Zeitraum des Boostereffekts (erste Effekte nach 7-12 Tagen), liegen keine validen Daten vor. Der mittlere Zeitraum der Ansteckungsfähigkeit liegt bei zehn Tagen, individuell auch länger.

Prinzipiell sind alle Gesundheitsämter in der Lage, Riegelungsimpfungen durchzuführen. Sollte dies notwendig und angezeigt sein, müssten entweder andere Aufgaben zurücktreten bzw. besteht auch die Möglichkeit, dass andere Leistungserbringer, wie bspw. mobile Teams oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, bspw. im Heim betreuende, unterstützen. Dies wird bei anderen Infektionskrankheiten (bspw. Masern oder Hepatitis A) bereits erfolgreich praktiziert.

Die flächendeckende Boosterimpfung, möglichst auch mit Fokussierung auf die vulnerablen Gruppen, zusätzlich zur Steigerung der Zahl der Erst- und Zweitimpfungen gegen SARS-CoV-2 ist die beste Variante, die Pandemie zu überwinden. Riegelungsimpfungen bei hohen Ansteckungsraten mit diffusem Infektionsgeschehen würden wenig bis keinen Effekt auf die Inzidenzlage haben.

Konkrete Maßnahmen zur Etablierung von Riegelimpfungen sind daher nicht sachgerecht bzw. notwendig.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping